

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der erneuten öffentlichen Auslegung und des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.66 „Südlich der Schmiedestraße“

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.05.2008 beschlossen, den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellenden Bebauungsplan einschließlich Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die überarbeitete 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.66 „Südlich der Schmiedestraße“ mit dazugehöriger Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl IS. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung

in der Zeit vom 16.06.2008 bis 30.06.2008

während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nach Terminabsprache) im Zimmer 113 des „Alten Lehrerseminars“, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Innerhalb der erneuten Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den nachstehend beschriebenen geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden.

1. Die geplante fuß- und radläufige Wegeverbindung zwischen dem Petermannweg und dem Langenbielauerweg wird zurückgenommen.
2. Die frei werdende Fläche wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und die überbaubare Fläche bis auf 3,00 m Abstand zur Westgrenze erweitert.
3. Die Westgrenze des Plangebietes wird in der Weise zurückgenommen, dass eine Grenzbildung unter Einhaltung der Doppelgarage an der Südgrenze und der Kurvenverlauf geradlinig auf die Südostecke des Flurstücks 7 erfolgt.
4. Als weitere Dachform sind „Walmdächer“ zulässig.
5. Der Textteil der Begründung unter 6.3 – Gewerbelärm – wird wie folgt ergänzt:
„Für den unmittelbar an das Plangebiet im Westen angrenzenden und als atypisch einzustufenden Speditionsbetrieb „Sandmann“ bewirkt die heranrückende Wohnbebauung, dass keine wesentliche über den gegenwärtigen Umfang hinausgehende Betriebserweiterung möglich ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass während der verkürzten Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder später geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Die Plangebietsgrenzen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.66 „Südlich der Schmiedestraße“, dargestellt im überarbeiteten Übersichtsplan vom 25.10.2007/30.04.2008 im Maßstab 1 : 5000, werden wie folgt beschrieben:

Im Norden (von Westen nach Osten)

Gemarkung Warendorf, Flur 20, 4,10 m parallel Südseite Flurstück 476, Ostseite Flurstück 476, ca. 1,00 m annähernd rechtwinkelig bis Südostecke Flurstück 476, Nordseite Flurstück 9.

Im Osten (von Norden nach Süden)

Ostseite Flurstück 9.

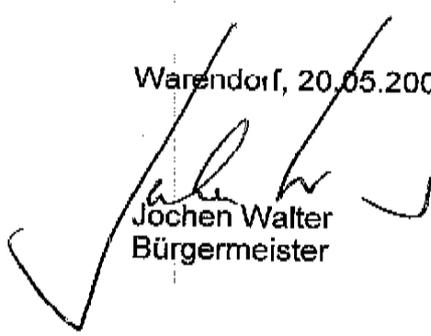
Im Süden (von Osten nach Westen)

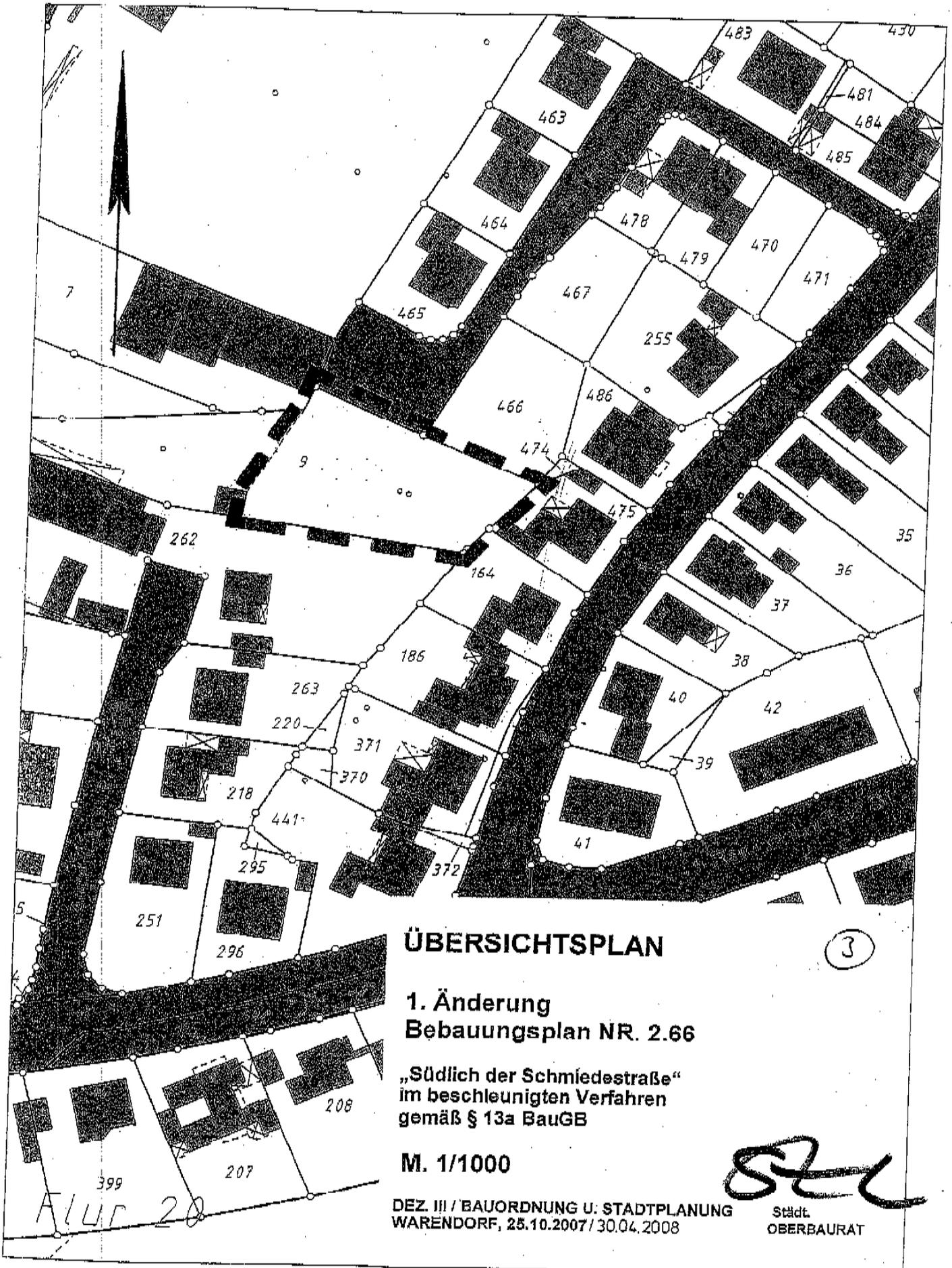
Ca. 44,50 m Südseite Flurstück 9.

Im Westen (von Süden nach Norden)

Rechtwinkelig ca. 5,50 m Richtung Norden, nach Osten abknickend geradlinig auf Südostecke Flurstück 7, dabei das Flurstück 9 durchquerend, Westseiten Flurstück 9 und 476 bis zum Ausgangspunkt.

Warendorf, 20.05.2008


Jochen Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

3

**1. Änderung
Bebauungsplan NR. 2.66**

„Südlich der Schmiedestraße“
im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13a BauGB

M. 1/1000

DEZ. III / BAUORDNUNG U. STADTPLANUNG
WARENDORF, 25.10.2007 / 30.04.2008

Städt.
OBERBAURAT

399
AUG 20